

## **Organisatorische Unterschiede zwischen Amtsanwälten und Staatsanwälten**

Eigenständige Amtsanwaltschaften gibt es nur noch in Berlin und Frankfurt am Main. Die früher selbständige Amtsanwaltschaft Kassel wurde 1972 aufgelöst und als Abteilung in die Staatsanwaltschaft Kassel integriert.

Die Zuständigkeitsregelung der Aufgaben eines Staatsanwaltes und eines Amtsanwaltes ergeben sich aus der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA).

Der Amtsanwalt hat die Aufgabe der Strafverfolgung der kleinen und mittleren Kriminalität, die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten und vertritt die Staatsanwaltschaft in den Hauptverhandlungsterminen vor dem Einzelrichter des Amtsgericht. Bei Vermögensdelikten endet seine Zuständigkeit bei einer Schadenssumme von 2.500,00 Euro.

Der Staatsanwalt ist zuständig für die Verfolgung der vom Vorwurf her gewichtigeren Strafsachen einschließlich z. B. organisierter Kriminalität, Wirtschaftsstrafsachen und Rauschgiftverfahren, aber auch der Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende insgesamt. Er tritt vor dem Amtsgericht und dem Landgericht in der Hauptverhandlung auf.